

Satzung

Teil A: Allgemeine Vorschriften

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „VfB Fallersleben e. V. " und hat seinen Sitz in Wolfsburg. Der Verein ist Nachfolger des Vereins „MTV Fallersleben von 1861" und hat alle Traditionen übernommen.

§2 Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR100 152 eingetragen.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und seiner Fachverbände.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Teil B: Zweck und Zielsetzung

§5 Ziele

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, dies wird insbesondere erreicht durch die
 - a. Förderung des allgemeinen Wettkampfsports,
 - b. Förderung des Freizeitsports,
 - c. Förderung des Gesundheitssports,
 - d. Förderung des Spitzensports im Rahmen gegebener Möglichkeiten,
 - e. Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten zur Talentfindung und Förderung,
 - f. Übernahme der Trägerschaft für Ganztagsangebote von Schulen,
 - g. Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten.
- (2) Die Förderung des Jugend- und Seniorensports nimmt dabei eine herausragende Stellung ein.
- (3) Zur Erreichung der unter (1) und (2) genannten Ziele bietet der Verein, methodisch geordnete Übungs- und Trainingsstunden, Freizeitangebote, Vorträge, Kurse sowie sportliche Veranstaltungen an. Er stellt und unterhält die erforderlichen Sportgeräte und Übungsstätten.

- (4) Zur besseren Durchführung der in (1) bis (3) genannten Punkte kann der Verein, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, Mobilien und Immobilien erwerben, bauen und unterhalten. sowie Personen einstellen und ausbilden.

§6 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in §5 genannten Aufgaben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§7 Orientierung

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§8 Vereinsarchiv

Der Verein führt ein Vereinsarchiv (Chronik).

Teil C: Gliederung

§9 Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in unselbständige Sparten und Fachbereiche. Beide pflegen und fördern bestimmte Sportarten und können sich in Gruppen gliedern.
- (2) Jeder Sparte steht ein Spartenvorstand vor, der alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung regelt, sofern nicht etwas anderes gilt. Auf einfachen Beschluss der Spartenversammlung kann eine Sparte in einen Fachbereich umgewandelt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der in dem Fachbereich stimmberechtigten Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand kann der Beschluss auf einer außerordentlichen Spartenversammlung rückgängig gemacht werden.
- (3) Die Sparten regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst und die finanziellen Angelegenheiten in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
- (4) Einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gegenüber den Spartenvorständen weisungsberechtigt.
- (5) Die Fachbereiche werden durch den geschäftsführenden Vorstand geführt und unterliegen nicht dem §19 dieser Satzung.

Teil D: Mitgliedschaft

§10 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

§11 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Durch die Ausfüllung und Unterzeichnung eines Aufnahmeantrags, mit dem gleichzeitig die vor der Mitgliedschaft gefassten Beschlüsse und der jeweils gültigen Satzung anerkannt werden, bekundet die Person ihre Bereitschaft Mitglied zu werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Mitgliedschaft gilt als erteilt, wenn binnen 14 Tagen nach Zugang des Antrags keine gegenteilige schriftliche Benachrichtigung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in gesetzlicher Schriftform. Die Einwilligung eines Elternteils gilt dabei ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag unterzeichnet wurde.
- (4) In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Mitgliedschaft möglich. Diese befristete Mitgliedschaft ist im Aufnahmeantrag zu beantragen, und die Dauer ist nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand zwischen ihm und dem Antragssteller festzulegen.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen sowie eine juristische Person. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, Wohnungswechsel und Änderungen des Namens dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Willenserklärungen und alle übrigen Schriftstücke gelten dem Mitglied auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt dem Verein in Textform bekannte gegebene Anschrift gerichtet sind.

§12 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses. Eine Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist mit einer 2/3 Mehrheit durch den Hauptausschuss möglich. Ehrenvorsitzende haben das Recht an allen Sitzungen des Vereins beratend teilzunehmen. Alle Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, genießen aber die gleichen Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder. Die genauen Regelungen werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die durch Beschluss des Hauptausschusses in Kraft tritt.

§13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch eine in gesetzlicher Schriftform, dem Vorstand anzuzeigende Abmeldung, die mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden kann.
- durch Tod
- durch Ausschluss aus dem Verein, bei erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten oder bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- durch Löschung aus der Mitgliederdatenbank, wenn ein Mitglied trotz Mahnung in gesetzlicher Schriftform länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

(2) Über die Löschung aus der Mitgliederdatenbank und den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor dem Ausschluss sind das betreffende Mitglied sowie der zuständige Spartenleiter anzuhören. Die Löschung und der Ausschluss haben in gesetzlicher Schriftform zu erfolgen und werden dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt und begründet. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist die Berufung an den Hauptausschuss zulässig; sie muss in gesetzlicher Schriftform und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Der Hauptausschuss entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(3) Mit dem Austritt, der Löschung oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch gegen den Verein verloren. Die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Teil E: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§14 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der besonderen Ordnungen und Regelungen die Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist darüber hinaus stimmberechtigt.

§15 Beitragswesen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet monatliche Beiträge an den Verein zu entrichten. Beiträge sind eine Bringschuld.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der geplanten Beitragsanhebung ist zur Mitglieder-/Spartenversammlung bekannt zu geben. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (3) Für kostenintensive Sportarten können zweckgebundene Zusatzbeiträge erhoben werden. Den Beschluss darüber fasst die Spartenversammlung auf gemeinsamen Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands und des Spartenvorstands. Die Höhe der geplanten Beitragsanhebung ist zur Spartenversammlung bekannt zu geben. Die Zusatzbeiträge der Fachbereiche werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (4) Mitglieder, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden schriftlich auf Kosten des Mitglieds gemahnt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben und die entsprechenden Höhen festzulegen.
- (6) Zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss wird mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit müssen begründet werden. Die Höhe der einzelnen Umlagen darf einen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

§16 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Alle Mitglieder erhalten, soweit es die Finanzlage des Vereins zulässt, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen sachlichen und persönlichen Aufwendungen ersetzt. Durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, darf keine Person begünstigt werden.
- (3) Vereins- und Organämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich
- a. auf Grundlage eines Dienstvertrages oder
 - b. gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
 - c. Die Abgaberechtlichen Vorschriften hat der Empfänger der Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale zu beachten. Der Verein ist diesbezüglich von Ansprüchen Dritter vom Empfänger freigestellt.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §16 Ziffer 3a, sowie die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen trifft der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §16 3b trifft der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses.

Die Bestimmungen der Finanzordnung sind zu beachten.

Teil F: Organe

§17 Organe

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Spartenversammlungen
- (3) Geschäftsführende Vorstand
- (4) Hauptausschuss
- (5) Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§18 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden Beschlüsse gefasst, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der 1.Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden übernimmt der Geschäftsführer die Leitung.

Auf Wunsch der Vorgenannten bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Der Termin muss in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben werden. Zwischen dem Tag der allgemeinen Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung sowie Anträge werden in der Geschäftsstelle bereitgestellt.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 5% der stimmberechtigten Mitglieder diese in gesetzlicher Schriftform und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- (5) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Über Anträge über die Abberufungen von Vorstandsmitgliedern kann nur abgestimmt werden, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung in gesetzlicher Schriftform mit Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sind und eine grobe Pflichtverletzung vorliegt. Eine Abberufung kann nur erfolgen, wenn mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Abberufung abstimmen.
- (7) Anträge auf Änderung der Satzung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden und mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung in der Geschäftsstelle vorliegen. Eine Beschlussfassung kann erst in der nächsten Versammlung erfolgen.
- (8) Zur Änderung der Satzung oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§19 Spartenversammlung

- (1) Spartenversammlungen werden vom jeweiligen Spartenleiter einberufen. Sparten- und weitere Versammlungen können unter Angabe der Tagesordnung per Rundruf, Fax, elektronisch oder über die örtliche Presse einberufen werden. Die Einladung hat mind. 5 Werktage vorher zu erfolgen. Eine Spartenversammlung ist auch einzuberufen, wenn es die Mitglieder einer Spartenleitung beschließen oder wenn mindestens 10% stimmberechtigte Mitglieder einer Sparte einen begründeten schriftlichen Antrag stellen. Der Antrag bedarf der gesetzlichen Schriftform durch die Antragsteller.
- (2) In den Spartenversammlungen, die mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung liegen müssen, werden der Spartenleiter und bis zu vier weitere Mitglieder der Spartenleitung für die Dauer

von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlversammlung. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Bei den Wahlen sollen die berechtigten Interessen der verschiedenen Sport- und Altersgruppen berücksichtigt werden.
- (4) Stimmrecht haben in den Spartenversammlungen alle stimmberechtigten Mitglieder der Sparte, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§20 Allgemeine Versammlungs- und Sitzungsbestimmungen

(1) Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung/Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt. Stimmgleichheit bei Wahlen macht eine Stichwahl erforderlich.

2) Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl gibt es eine Losentscheidung. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art des Losverfahrens. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht erschienen. Geheime Abstimmung kann von einem Mitglied beantragt werden. Die Versammlung entscheidet darüber in offener Abstimmung.

(3) Über die Beschlüsse der Versammlungen/Sitzungen der Vorstände ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem /der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben. Ein Exemplar ist in Textform zur Kenntnis des Vorstands an die Geschäftsstelle zu geben.

(4) Alle Versammlungen gemäß §17 (2) sind dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins am Tag der Einladung anzuzeigen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an der Versammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht; können aber zur Sache sprechen.

(5) Beschlüsse der Organe nach §17 (3), (4) werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Über die Versammlungen gem. § 17 werden Protokolle geführt und diese sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§21 geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist das oberste Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.

- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand als Vertretungsorgan des Vereins gemäß § 26 BGB gehören mindestens zwei und maximal fünf Vorstandsmitglieder an. Darunter 1. Vorsitzende(-r) und Geschäftsführer(-in) sowie bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 BGB werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abberufung kann nur bei grober Pflichtverletzung erfolgen.
- (4) Ein(-e) hauptamtliche(-r) Vereinsmanager(-in) kann als beratendes Mitglied Bestandteil des geschäftsführenden Vorstands sein.
- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden, darunter der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Dies gilt nicht für die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung, die durch ein zu benennendes Vorstandsmitglied allein abgegeben werden können und durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes beschrieben werden. Der Vorstand ist von der Anwendung des §181 BGB befreit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Bis zu zwei Vorstandsmitglieder gemäß §21 (2) können haupt- oder nebenamtlich tätig sein. Die Entlohnung orientiert sich am Haushaltsplan und den marktüblichen Vergütungen für hauptamtliche Vorstände von gemeinnützigen Organisationen. Mit jedem Vorstandsmitglied wird eine Vereinbarung getroffen in der die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche festgelegt sind.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sein.

§22 Rechte und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins
- (2) Vorstandssitzungen können per Rundruf, in Textform (z.B. Fax) oder elektronisch einberufen werden. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Ladefrist darf 7 Tage nicht unterschreiten. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen und durch Unterschrift zu genehmigen. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands müssen mindestens monatlich stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder erschienen, nicht alle Vorstandsposten besetzt sind oder in der Zeit zwischen den Wahlen frei werden.
- (4) Die Vorstände sind ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern und in Fällen grober Vernachlässigung der übertragenen Aufgaben, für deren Amt einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vertretene ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung von seinen Ämtern entbunden.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu übernehmen:
- a. Vorgabe der sportpolitischen Ausrichtung des Vereins
 - b. Repräsentation und operative Führung des Vereins
 - c. Durchführung von Ehrungen
 - d. Gründung von Sparten und Fachbereichen
 - e. Gründung und Beteiligung von Kapitalgesellschaften
 - f. Vornahme von Investitionen und Ersatzinvestitionen
 - g. Erstellung aller Ordnungen des Vereins
 - h. Regelmäßige Information der Spartenleitungen
- (6) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann zur wirtschaftlichen und übrigen Förderung aller Sportarten Ausschüsse oder Beiräte berufen und auflösen. Die jeweiligen Spartenvorstände sind bei Entscheidungsprozessen im Rahmen der Ausschuss- oder Beiratsarbeit zu beteiligen, soweit ihre Belange betroffen sind.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Satzung und Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen, zu entlassen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen sowie die Höhe der Vergütungen nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten festzulegen.
- (8) Der/Die Vereinsmanager(-in) kann die Geschäfte des Vereins im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands führen und leitet die Geschäftsstelle sowie den Sportbetrieb innerhalb des in der Geschäftsordnung festgelegten Handlungsrahmens.
- (9) Der 1. Vorsitzende ist offizieller Repräsentant des Vereins. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung ist dies Aufgabe des Geschäftsführers.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand berichtet über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung.

§23 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist ein erweiterter Vorstand und berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten. Ihm gehören die Mitglieder des Vorstandes, je Sparte ein Spartenvorstandsmitglied sowie die bis zu 3 von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Mitglieder an.

- (2) Der Hauptausschuss tritt grundsätzlich vierteljährlich zusammen oder wenn mindestens fünf Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung wünschen. Er ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über
- a. die Bestätigung aller Ordnungen
 - b. den Vorschlag zur Festlegung der Beitragshöhen
 - c. die Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebs
 - d. die Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften

§24 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren mindestens 3 Personen als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder der Vorstände oder eines von ihnen eingesetzten Ausschusses sein. Die Wahl erfolgt offen und kann per Blockwahl erfolgen.
- (2) Die Prüfungsausschussmitglieder prüfen die Bücher und die Belege sowie die Konten und die Kasse des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und geben auf der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen einen schriftlichen Bericht ab.

Teil G: Verschiedenes

§25 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Hauptausschuss eine Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands, eine Geschäftsordnung des Hauptausschusses, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Ordnung für die Nutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses beschlossen. Darüber hinaus können die Vorstände weitere Ordnungen erlassen.

§26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks kann nur in einer dafür anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf der Mehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Wolfsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2016

Gez. Der Vorstand